

Anerkannte Honorar- bzw. Stundensätze für Kommunikationshilfen**Stand: 01.07.2019**

- für **Gebärdensprach-Dolmetscher/innen mit anerkanntem Berufsabschluss**, der an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde pro Einsatzstunde (60 Minuten) / je angefangene halbe Stunde:

Einsätze ab 01.02.2018	60,00 € / 30,00 €
Einsätze ab 01.01.2020	65,00 € / 32,50 €
- für **Gebärdensprachdolmetscher/innen mit Berufsabschluss**, der nicht an einer der u.g. Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 40,00 € bzw. 20,00 € je angefangene halbe Stunde
- für **Schriftdolmetscher/innen mit anerkanntem Berufsabschluss**, der an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 42,50 € pro Einsatzstunde bzw. 21,25 € je angefangene halbe Stunde
- für **Schriftdolmetscher/innen mit Berufsabschluss**, der nicht an einer der unten genannten Einrichtungen erworben wurde, in Höhe von 30,00 € bzw. 15,00 € je angefangene halbe Stunde

Diese Honorarsätze gelten auch für Wege- und Wartezeiten in Höhe von bis zu 2 Std. je Einsatz. Für Fahrtkosten wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € mit bzw. 4,20 € ohne Mehrwertsteuer je Einsatz gewährt.

- für **Kommunikationsassistent/innen** in Höhe von 20,00 € pro Einsatzstunde bzw. 10,00 € je angefangene halbe Stunde
Warte- und Wegezeiten sowie Fahrtkosten werden nicht anerkannt.
- für **einfache Assistenzleistungen** (z.B. Schreibassistenz für Korrekturen) in Höhe von **15,00 €** je Einsatzstunde bzw. **7,50 €** je angefangene halbe Stunde einschließlich Arbeitgeberanteilen für die Sozialversicherung - ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer
Warte- und Wegezeiten sowie Fahrtkosten werden nicht anerkannt.

Die bewilligten Assistenzleistungen können nicht für Betriebs- bzw. Personalversammlungen eingesetzt werden. Die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber zu tragen.

Ausfall von Terminen für Gebärden- oder Schriftdolmetscher

Wird nach einer Beauftragung von Gebärden- oder Schriftdolmetschern der Termin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der bestellten Einsatzzeit *ohne Fahrzeit* erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

(24.05.18)

Als anerkannte Berufsabschlüsse gelten derzeit:

für Gebärdensprach-Dolmetscher/innen folgende Abschlüsse:

- Diplom-, Bachelor of Arts (B.A.) - bzw. Master of Arts (M.A.) -Gebärdensprachdolmetscher/in (Universität oder FH)
- Staatl. geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (Staatl. Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatl. geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (Staatl. Prüfungsstelle München)
- Geprüfte/r Gebärdensprach-Dolmetscher/in (IHK Düsseldorf)
- Staatl. geprüfte/r Dolmetscher/in für Deutsche Gebärdensprache (Landesschulamt Darmstadt (ehem. Amt für Lehrerbildung Darmstadt))
- Prüfung durch andere staatliche Prüfungsinstitute auf nachgewiesenem Hochschulniveau

für Schriftdolmetscher/innen folgende Abschlüsse:

- eine abgeschlossene Ausbildung mit bestandenem Abschluss / Zertifizierung durch den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. oder einen der folgenden Träger:
- Akademie Z&P
- Kombi GbR
- Paulinenpflege Winnenden
- oder bei einem anderen Träger und einer dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/in

für Kommunikationsassistent/innen:

- eine nachgewiesene Qualifizierung